

V e r o r d n u n g **über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung „ am .2007**

Aufgrund des § 5 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz - LöffZG) vom 29. November 2006 in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 30. November 2006 in der zur Zeit geltenden Fassung wird für die Stadt Ahrensburg verordnet:

§ 1

In Ahrensburg dürfen alle Verkaufsstellen im Sinne von § 1 LöffZG aus Anlass der Veranstaltung „ am Sonntag, dem .2007, von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 LöffZG und können mit einer Geldbuße bis zu 15.000,-- € geahndet werden.

§ 3

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 13 LöffZG (Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern), die Bestimmungen des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am .2007 in Kraft und am .2007 außer Kraft.

Ahrensburg, den .2007

STADT AHRENSBURG

(Pepper)
Bürgermeisterin